

HVBG-Info 14/1995 vom 07.04.1995, S. 1122 - 1126, DOK 311.16/017 SG

Zum Umfang des UV-Schutzes für einen Entwicklungshelfer - Urteil des SG-Hildesheim vom 06.09.1994 - S 11 U 58/94

Zum Umfang des UV-Schutzes für einen Entwicklungshelfer gemäß 10 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG);

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des SG-Hildesheim vom 06.09.1994 - S 11 U 58/94 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens - L 3 U 301/94 - vor den LSG Niedersachsen wird berichtet.)

Eine Infektion mit "HIV" und "HB"-Viren durch ungeschützten Sexualkontakt eines Entwicklungshelfers begründet einen Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach § 10 Abs. 1 Entwicklungshelfergesetz, wenn die Gesundheitsstörung auf eigentümlichen Verhältnissen des Entwicklungslandes beruht, die für den Entwicklungshelfer eine besondere Gefahr auch außerhalb seiner Tätigkeiten bedeuten und nicht vorsätzlich verursacht wurde.

Eigentümliche Verhältnisse liegen vor, wenn die örtlichen Verhältnisse des Entwicklungslandes im Verhältnis zu den normalen (deutschen) Wohn- oder Betriebsverhältnissen eine besonders erhöhte Infektionsgefahr in sich bergen.

SG Hildesheim, Urteil vom 06.09.1994 - S 11 U 58/94 -